

Kundenkarten-Antrag

für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

Bitte geben Sie diesen Antrag ausgefüllt (inkl. Lichtbild und Bestätigung von der (Hoch-) Schule, Ausbildungsstätte) und unterschrieben bei einem Verkehrsunternehmen ab oder senden Sie ihn direkt an die:

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN), Am Wall 165–167, 28195 Bremen.



Hinweis:

Der Bestellung der Kundenkarte ist ein Lichtbild des künftigen Inhabers diesem Dokument beizulegen: Größe: 3,5x4,0 cm, auf der Rückseite mit Namen und Anschrift versehen.

Neuausstellung einer Kundenkarte

Verlängerung einer vorhandenen Kundenkarte mit der Nr.
(Bitte Kundenkarte beilegen)

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr.

Telefonnummer (optional für Rückfragen)

PLZ

Wohnort

Angabe des gewünschten Tickets beziehungsweise der Fahrtstrecke

Schüler-10erTicket (nur gültig im Bremer Stadtgebiet bei der BSAG und im Stadtgebiet von Bremerhaven bei BREMERHAVEN BUS) für SchülerInnen ab 15 Jahre

Schüler-7-TageTicket und Schüler-MonatsTicket für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

Angabe der Fahrtstrecke beziehungsweise der zu befahrenden Tarifzonen (sofern bekannt)

zwischen (Ort, Haltestelle)

und (Ort, Haltestelle)

bzw. den Tarifzonen (wenn bekannt)

VBN-Gesamtnetz

(8 und mehr zu befahrenden Tarifzonen)

Datenschutzhinweis nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN), Am Wall 165-167, 28195 Bremen ist verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung.

Das Verkehrsunternehmen, bei dem Sie den Antrag abgeben, verarbeitet im Auftrag des VBN im berechtigten Interesse Ihre personenbezogenen Daten zum Ausstellen der Kundenkarte.

Es steht Ihnen ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO zu, z.B. unter datenschutz@vbn.de.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.vbn.de/datenschutz.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben (insbesondere des Geburtsdatums)

Ort, Datum



Unterschrift BestellerIn



Unterschrift des Erziehungsberechtigten (nur bei Kindern/SchülerInnen unter 15 Jahren)

Bestätigung des Ausbildungsstandortes für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende ab 15 Jahre

Von der Schule/Hochschule/Ausbildungsstätte auszufüllen.

Es wird hiermit bestätigt, dass der/die BestellerIn

die mit einer Unterrichtsdauer

von mindestens 20 Std./Woche bis zum besucht.

die als VollzeitstudentIn bis zum besucht.

bei mir/uns in der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum/zur

im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bis zum steht.

Schulstempel/Firmenstempel

Ort, Datum



Unterschrift der Schule/Hochschule/Ausbildungsstätte

Schülerausweis wurde vorgelegt

gültig bis



Unterschrift der ausgebenden Stelle

Kundenkarten-Nr.

Preisstufe

VBN-Prüfstempel

Kundenkarte ausgestellt am

gültig bis



Unterschrift

24h - Serviceauskunft

0421 - 59 60 59

(zum Ortstarif)

Auszüge aus den Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifes des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (Stand 01/2021)

1. Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

1.1. Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten

1.1.1. SchülerInnen

- (1) Allgemein ist Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen, dass die SchülerInnen durch den Unterricht voll, d.h. mit mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche, in Anspruch genommen sind und die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt. Darüber hinaus muss die Ausbildungsdauer mindestens ein Trimester (4 Monate) betragen.
- (2) Zum berechtigten Personenkreis gehören SchülerInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulzentren des Sekundarbereiches I und II)
 - berufsbildender Schulen (Schulzentren des Sekundarbereiches II, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Fachoberschulen)Darüber hinaus Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen.
- (3) Zum berechtigten Personenkreis gehören Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen. Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung bestätigten Antrag längstens für ein Schuljahr bzw. Semester ausgestellt.
- (4) Personen, die von den Arbeitsämtern nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind **keine** SchülerInnen im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten **keine** Kundenkarte für SchülerInnen.

1.3.2. StudentInnen

- (1) Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass es sich um VollzeitstudentInnen handelt, deren Studium nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.
- (2) Zum berechtigten Personenkreis gehören StudentInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten, auch Fernuniversitäten und ausländische Hochschulen. Dabei ist eine Studienbescheinigung zumindest in englischer Sprache vorzulegen. Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Hochschule oder Universität bestätigten und mit Dienstiegel versehenen Antrag längstens für ein Semester ausgestellt.

- (3) Nicht berechtigt sind Besucher der Verwaltungsakademien, Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.

1.3.3. Auszubildende

- (1) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Antrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens für ein Jahr, ausgestellt.
- (2) Anspruchsberechtigt sind
 - Personen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung stehen und die einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben.
 - Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden.
 - Personen, die in Vollzeit eine Meisterschule besuchen.
 - Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten.
 - Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).
 - Personen, für die das Arbeitsamt eine berufs vorbereitende Maßnahme durchführt, sofern die dafür gezahlte Ausbildungsvergütung die eines vergleichbaren Ausbildungsverhältnisses nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn das Arbeitsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Fahrtkostenerstattung nach dem Erwachsenenarbit vornimmt.
 - Referendare (Juristen und Lehramtsanwärter).
- (3) **Keine** Kundenkarte für SchülerInnen erhalten Personen,
 - die von den Arbeitsämtern nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen,
 - die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden,
 - Beamtenanwärter des höheren Dienstes (Ausnahme: Referendare), da sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen stehen, sowie
 - die an einem Sprach- oder Integrationskurs teilnehmen und nicht den Status eines Schülers oder Studenten haben.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.vbn.de/datenschutz.

Der komplette Tarif mit den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen mit dem zugehörigen Tarifplan ist bei den einzelnen Mitgliedsunternehmen des VBN, direkt beim VBN, Am Wall 165-167, 28195 Bremen oder im Internet auf der Website des VBN (www.vbn.de) als pdf-Datei erhältlich.